

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	03.11.2010
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	279/2010-6
Stand	21.09.2010

**Betreff Gemeinsame Anfrage der OV Schmitz und Hönig vom 26.06.2010 betr.  
Aufstellung des Mobilfunkmastes am Botzdorfer Neuweg**

**Sachverhalt:**

Auf die Mitteilung in Vorlage Nr. 245/2010-UA zur Sitzung des Umweltausschusses am 06.07.2010 wird verwiesen.

Das Innenministerium des Landes NRW - vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - reichte im Februar 2009 einen Bauantrag zur Errichtung des etwa 35 Meter hohen Funkmastes ein. Durch die Realisierung werden die bautechnischen Voraussetzungen zur Einrichtung eines digitalen Funknetzes für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (insbesondere Polizei, Feuerwehr, Zoll, THW und Rettungsdienste) geschaffen. Das digitale Netz soll zukünftig das veraltete und stör anfällige analoge Netz ablösen. Vorteile sind hierbei neben einer deutlichen Verbesserung der Sprechverbindungen insbesondere die Möglichkeiten von Gruppenrufen, Prioritätsbildung und Verschlüsselung sowie die Möglichkeit der Datenübertragung. Die Bundesrepublik Deutschland gehört derzeit zu den letzten beiden Ländern in Europa ohne eine derartige Netzstruktur.

Im Zuge der Kostenminimierung wurden im Vorfeld seitens des Bauherren vorrangig Standorte auf Flächen im öffentlichen Eigentum gesucht. Das städtische Grundstück am Botzdorfer Neuweg in Brenig erwies sich - nach vorangegangener Abwägung mit einem Alternativstandort in Merten - als topografisch und technisch geeignet.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr.2 „Bornheim“ und ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. FFH-Gebiete und geschützte Biotope gemäß § 62 Landschaftsgesetz sind nicht betroffen.

Vor dem Hintergrund des Wohles der Allgemeinheit wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes angestrebt. Eine Ausnahmeerlaubnis von den Festsetzungen des Landschaftsplanes kam durch die naturgemäß von einer mastartigen Anlage ausgehenden mangelnden Möglichkeit einer landschaftsangepassten Gestaltung nicht in Betracht.

Das Vorhaben wurde am 25.06.2009 dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde zwecks Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes vorgestellt. Eine Entscheidung wurde von dort zunächst mit der Bitte um Klärung folgender Punkte ausgesetzt:

- Mitnutzung des neuen Turmes durch Aufnahme der Technik des bestehenden Mastes der Regionalgas
- Die Möglichkeit einer Ausführung als Stabgittermast
- Möglichkeit der Anbringung von Nisthilfen

In nachfolgenden Verhandlungen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW konnte durchgesetzt werden, dass eine Integrierung der Technik der Regionalgas und ein damit möglicher Rückbau des bestehenden Mastes auf Kosten bzw. durch den Bau- und Liegen-

schaftsbetrieb NRW erfolgt. Weiterhin wird eine Nisthilfe für Turmfalken angebracht und die Farbgestaltung des Mastes optimiert.

In seiner Sitzung am 11.12.2009 wurde vom Beirat der Unteren Landschaftsbehörde einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes einstimmig zugestimmt und in der Folge das Benehmen gemäß § 6 Absatz 1 Landschaftsgesetz NRW durch den Rhein-Sieg-Kreis erteilt. In Ermangelung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde im erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan neben den zuvor genannten Auflagen ein Ersatzgeld gemäß § 5 Absatz 1 Landschaftsgesetz in Höhe von 8.750,00 Euro festgesetzt.

Im Rahmen der genauen Standortsuche auf dem Grundstück wurde im Rahmen der Antragsprüfung berücksichtigt, dass sich auf dem Gelände bereits ein Hochbehälter als Trinkwasserspeicher der Regionalgas Euskirchen befindet. Um eine potentielle zukünftige Erweiterung zu ermöglichen, wurde der zunächst beabsichtigte zentrale Standort auf den äußersten südwestlichen Grundstücksbereich verlegt.

Hierbei wurde berücksichtigt, dass die gemäß Landesbauordnung erforderliche Abstandfläche vollständig auf dem Baugrundstück liegt. In dem der Verwaltung vorgelegten Lageplan wurden die Abstandfläche grafisch dargestellt (siehe Anlage A). Der bestehende Aussichtsturm des LSV geht aus dieser Darstellung nicht hervor.

Nach Aufstellung des Mastes stellte sich heraus, dass sich der Aussichtsturm innerhalb der erforderlichen Abstandfläche befindet. Der etwa 7 Meter hohe Holzturm wurde im Jahr 1996 durch den Landschaftsverein Vorgebirge e.V. errichtet. Eine erneute Überprüfung der vorgelegten Bauvorlagen ergab, dass im ebenfalls vorgelegten Übersichtsplan dieser Aussichtsturm eingezeichnet ist. Die Überschrift „Zufahrt- und Zugangsbeschreibung“ führte zu dem Schluss, dass hier lediglich die Erschließung der baulichen Anlage noch einmal dargestellt werden sollte (siehe Anlage B). Die Darstellung entspricht jedoch nicht der Bauprüfverordnung und widerspricht weiterhin dem Lageplan. Dieser Widerspruch wurde bei der technischen Prüfung der Unterlagen nicht erkannt.

Eine Heilung des „Landschaftsschadens“ kann durch die vom Rhein-Sieg-Kreis erteilte Landschaftsrechtliche Befreiung - hier wurden neben den getätigten baulichen Auflagen Ersatzzahlungen geleistet - nicht verlangt werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan hinreichend abgewogen.

**Finanzielle Auswirkungen dieser Vorlage:** keine

**Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Anfragen
- 2 Lageplan A Abstandsfläche
- 3 Lageplan B Erschließung